

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundespräsident  
Ueli Maurer

Eingereicht per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 28. Juni 2019

## **Stellungnahme zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zum vorgeschlagenen «Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register» äussern zu können. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

**ICTswitzerland** ist der Dachverband der ICT-Wirtschaft. Der 1980 gegründete Verband umfasst 31 grosse und mittlere Unternehmen sowie 21 Verbände. ICTswitzerland vertritt deren Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Verbänden, bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der digitalen Technologien sowie die Aus- und Weiterbildung von ICT-Fachkräften. Zudem setzt sich ICTswitzerland für die Erkennung und Abwehr von Cyberrisiken ein. In der Schweiz werden in allen Wirtschaftsbranchen und in der öffentlichen Verwaltung rund 200'000 ICT-Fachkräfte beschäftigt (2017). Mit einer Bruttowertschöpfung von CHF 29.7 Mrd. (2015) ist die ICT-Kernbranche die siebtgrösste Wirtschaftsbranche der Schweiz.

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

ICTswitzerland begrüsst das pragmatische Vorgehen des Bundesrats, derzeit kein neues und umfassendes Blockchain- oder Fintech-Gesetz einzuführen, um die schnell wachsende Fintech- und Blockchain-Industrie nicht ungewollt oder unnötig mit sektorspezifischen Regulierungen zu belasten. Dies erlaubt auch, die weitere Entwicklung auf internationaler Ebene zu beobachten und, wenn nötig, in zukünftigen Regulierungen zu berücksichtigen. Es erscheint zielführend, die notwendigen Neuregelungen mit gezielten Änderungen bestehender Erlasse (Wertpapierrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht) anzugehen.

Die Schweizer ICT-Branche ist mit einer Brutto-Wertschöpfung von CHF 29.7 Mrd. (2015) die siebtgrösste Wirtschaftsbranche der Schweiz. Die innovativen Unternehmen im Blockchain- und Fintech-Sektor sind hiervon ein wichtiger Bestandteil. Die Schweiz tut gut daran, geeignete Rahmenbedingungen für die zahlreichen in der Schweiz domizilierten Blockchain- und Fintech-Startups zu schaffen.

Die gezielte Anpassung und Modernisierung der bestehenden, historisch gewachsenen Rechtsgrundlagen sind notwendig, wenn die Schweiz sich im international kompetitiven Umfeld behaupten will. Es hat sich mehrfach gezeigt, dass regulatorische und rechtliche Erleichterungen weltweit Beachtung finden und im Zusammenhang mit der Standortwahl positive Signale an internationale Grossunternehmen und Startups senden. Diese Tatsache stärkt den Standort Schweiz insgesamt.

Weiter besteht aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft bei den betroffenen Marktteilnehmenden ein berechtigtes Bedürfnis nach Rechtssicherheit. Der Zugang und die Herausgabe von Daten beim Konkurs ist aus Sicht von ICTswitzerland ein Paradebeispiel für eine heutige Gesetzeslücke, die es zu beheben gilt. Diesem Punkt, der gemäss Vorschlag des Bundes mit der Anpassung von Artikel 242b des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (SchKG) behoben werden soll, wird in der folgenden Stellungnahme besonderes Gewicht zukommen.

## **2 Stellungnahme zu ausgewählten Punkten der Vorlage und Änderungsvorschläge**

### **2.1 Änderungen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht**

In Bezug auf die Aussonderung von Daten und Crypto Assets im Konkurs braucht es dringend eine gesetzliche Klärung. ICTswitzerland begrüsst deshalb ausdrücklich die angestrebte Revision im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Jedoch greift der Vorschlag insbesondere bei der Frage betreffend den Zugang und die Herausgabe von Daten, die mit der Anpassung des Art. 242b SchKG geregelt werden soll, aus Sicht von ICTswitzerland deutlich zu kurz. Viele Fragen bleiben unbeantwortet und es besteht weiterhin eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

#### **2.1.1 Art. 242b SchKG – Zugang zu Daten**

Neben der Einführung des gesetzlichen Aussonderungsrechts für kryptobasierte Vermögenswerte (Art. 242a) soll auch ein gesetzlicher Anspruch auf einen Zugang zu Daten geschaffen werden, die sich in Gewahrsam der Konkursmasse befinden.

Das Anliegen geht zurück auf die parlamentarische Initiative Dobler «Daten sind das höchste Gut privater Unternehmen. Datenherausgabe beim Konkurs von Providern regeln» ([17.410](#)) und ist in der Politik und Praxis weitgehend unbestritten. Heute sieht das geltende SchKG nur ein Aussonderungsrecht für «Sachen» vor (Art. 242 Abs. 1 SchKG), jedoch nicht für Daten. Dies obwohl Daten heutzutage für ein Unternehmen oft sogar wichtiger sind als körperliche Gegenstände. Hinzu kommt, dass die Daten in vielen Fällen keinen objektiven

Vermögenswert haben und deshalb nicht pfändbar im Sinne des SchKG sind. Somit ist die Herausgabe der Daten im SchKG gar nicht geregelt, wie der Bundesrat im erläuternden Bericht treffend festhält (S. 18./19).<sup>1</sup>

Im erläuternden Bericht erwähnt der Bundesrat denn auch mehrfach den «Herausgabeanspruch», wie er in der Parlamentarischen Initiative Dobler gefordert wird. Jedoch sieht der VE zu Art. 242b Abs. 1 nur einen Zugang zu den Daten vor.

#### **VE zu Art. 242b Abs. 1**

1 Befinden sich Daten in der Verfügungsmacht der Konkursmasse, kann jeder Dritte, der eine gesetzliche oder vertragliche Berechtigung an den Daten nachweist, den Zugang zu diesen Daten verlangen.

2 Hält die Konkursverwaltung den Anspruch für unbegründet, so setzt sie dem Dritten eine Frist von 20 Tagen, innert der er beim Richter am Konkursort Klage einreichen kann. Bis zum rechtskräftigen Entscheid des Gerichts dürfen die Daten nicht vernichtet werden.

3 Die Kosten für die Verschaffung des Zugangs zu Daten sind von demjenigen zu übernehmen, der diese verlangt. Die Konkursverwaltung kann einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

4 Vorbehalten bleibt das Auskunftsrecht nach den Datenschutzbestimmungen des Bundes oder der Kantone.

**Aus Sicht von ICTswitzerland werden mit dem vorliegenden Vorschlag weder die Forderung der parlamentarischen Initiative Dobler 17.410 erfüllt noch die im erläuternden Bericht beschriebenen Probleme gelöst.**

Der ungenügende Vorschlag löst zentrale Fragen für den Antragsteller nicht:

- I. Darf der Antragsteller die Daten nur begutachten (analog Zugang zu Papierarchiv, um etwas nachzusehen und eine Information zu prüfen)? Oder darf er die Daten kopieren und anschliessend auch ausserhalb des Datenbestandes der Konkursmasse verwenden?
- II. Was passiert mit den Daten in der Konkursmasse? Gehen sie ggf. an einen neuen Eigentümer?

**Aufgrund der wesentlichen Diskrepanz zwischen den Forderungen der parlamentarischen Initiative Dobler<sup>2</sup>, den Ansprüchen im erläuternden Bericht sowie dem tatsächlichen Gesetzesentwurf, empfiehlt ICTswitzerland dringlichst, den Vorschlag grundlegend anzupassen.** Hierbei gilt es, klar zu regeln,

- I. dass die Daten herausgegeben werden. Also auch ausserhalb verwendet, bearbeitet und verändert werden können.

---

<sup>1</sup> Beispiele des erläuternden Berichts (S. 19): Daten eines Unternehmens, die bei einem Cloud-Provider abgelegt sind und auf die im Falle eines Konkurses des Providers nicht mehr zugegriffen werden kann (z.B. Kundendatei oder Buchhaltung). Auch im privaten Bereich kann sich ein entsprechendes Bedürfnis ergeben, beispielsweise, wenn jemand seine privaten Fotos bei einem Dienstleister abgelegt hat, der in Konkurs fällt. In all diesen Fällen kann der Zugang zu den Daten durch die Konkurseröffnung verschlossen sein, namentlich, weil die Konkursverwaltung die Server nicht mehr laufen lässt.

<sup>2</sup> Eingereichter Text parl. Initiative Dobler (17.410): Art. 242 des Bundesgesetzes für Schuldbetreibung und Konkurs mit einem zusätzlichen Absatz 1bis mit nachfolgendem Inhalt zu ergänzen: «Die Konkursverwaltung trifft eine Verfügung über die Herausgabe von nichtkörperlichen Vermögenswerten, welche von einem Dritten beansprucht werden. Die Herausgabe setzt voraus, dass die nichtkörperlichen Vermögenswerte separiert werden können und der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass diese dem Schuldner nur anvertraut sind.»

- II. dass die Daten nach der Herausgabe in der Konkursmasse nicht mehr verfügbar sein dürfen. Die Daten dürfen nach der Herausgabe nicht mehr Teil der Konkursmasse sein, ausser die konkursite Person war (Mit-) Eigentümerin an den Daten.

ICTswitzerland setzt sich dafür ein, dass die Gesetzeslücke betreffend Daten beim Konkurs möglichst rasch geschlossen wird, damit für die Marktteilnehmer baldig Rechtssicherheit geschaffen wird. Sollte der vorliegende Vorschlag jedoch nicht überarbeitet werden, votiert ICTswitzerland dafür, auf eine Umsetzung im Rahmen der laufenden Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technikverteilter elektronischer Register zu verzichten und stattdessen einen fundierten Erlassentwurf vom Parlament zur parlamentarischen Initiative Dobler ausarbeiten zu lassen.

### **2.1.2 Art. 242a SchKG – Herausgabe kryptobasierter Vermögenswerte**

ICTswitzerland begrüsst die Neuregelung und die vorgeschlagene Einführung eines Aussonderungsrechts im Zusammenhang mit kryptobasierten Zahlungsmitteln und DLT-Wertrechten. Mit Verweis auf die Stellungnahmen der Fintech- und Blockchain-Fachverbände wie Swiss Blockchain Taskforce, Swiss FinTech Innovations und Swiss Finance + Technology Association, empfiehlt ICTswitzerland jedoch, die Regelung nicht auf einzelne Token-Typen zu beschränken (Abs. 1) sowie aussonderungsfähige Sammelverwahrung zuzulassen (Abs. 2).

## **3 Weitere Gesetzesanpassungen**

ICTswitzerland beurteilt die vorgeschlagenen Änderungen – namentlich im Obligationenrecht (DLT-Wertrechte), im Finanzmarktinfrastukturgesetz sowie des internationalen Privatrechts, des Nationalbankengesetzes, des Bankengesetzes, des Finanzinstitutsgesetzes und des Geldwäschereigesetzes – gesamthaft als zielführend. Naturgemäss besteht bei einer Reihe von rechtstechnischen und -systematischen Punkten Nachbesserungsbedarf.

Als Dachverband der ICT-Wirtschaft verzichtet ICTswitzerland auf eine detaillierte Äusserung zu den vorwiegend finanzpolitischen Gesetzesgrundlagen und verweist an dieser Stelle auf die fundierten Stellungnahmen der Fintech- und Blockchain-Fachverbände.

## **4 Zusammenfassung**

ICTswitzerland begrüsst im Allgemeinen die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen. Mit einem modernen Privat- und Finanzmarktrecht bleibt die Schweiz innovativ und wettbewerbsfähig. Die vorgeschlagenen Regelungen können einige der drängendsten Probleme lösen und die Rechtssicherheit verbessern.

Nicht einverstanden ist ICTswitzerland mit der vorgeschlagenen Anpassung des Artikels 242b SchKG, mit welcher die Herausgabe von Daten beim Konkurs geregelt werden soll. Aus Sicht von ICTswitzerland greift der Gesetzesentwurf zu kurz und lässt die dringendsten Fragen offen. Somit kann die aktuelle Gesetzeslücke damit nicht ausreichend geschlossen werden.

ICTswitzerland empfiehlt deshalb, den Vorschlag grundlegend anzupassen und, wie in der parlamentarischen Initiative Dobler vorgeschlagen, folgende Punkte klar zu regeln: 1. Dass die Daten herausgegeben und damit auch ausserhalb verwendet, bearbeitet und verändert werden können. 2. Dass die Daten nach der Herausgabe nicht mehr Teil der Konkursmasse sein dürfen (ausser die konkursite Person war (Mit-)Eigentümer an den Daten). Sollte dies im Rahmen der laufenden «Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register» nicht möglich sein, votiert ICTswitzerland dafür, dass das Anliegen im Rahmen der im Parlament hängigen Parl. Initiative Dobler getan werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Kaelin  
Geschäftsführer ICTswitzerland